



SITZUNGSVORLAGE
B 2018/400/3963

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Schule, Bildung, Sport 400 40-32	27.02.2018	

Haferkemper, Regina

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Vorberatung	22.03.2018
Finanzausschuss	Vorberatung	09.04.2018
Rat	Entscheidung	16.04.2018

7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 22.06.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) i.V.m. Ziffer 5 des Runderlasses des Ministerium für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Amtsblatt NRW s. 43) in der Fassung des Runderlasses vom 25.01.2017 (ABI. NRW. 02/17 S. 50) – Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich – hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 der Änderungssatzung:

§ 1

...

(3) Innerhalb der Ferien findet mit Ausnahme der Weihnachtsferien und der letzten drei **vollen** Wochen der Sommerferien ebenfalls eine Betreuung statt. Diese wird unter Berücksichtigung von Kapazitäten und Nachfrage unter Umständen an einzelnen Schulstandorten gebündelt und zeitlich eingeschränkt angeboten.

...

Artikel 2 der Änderungssatzung:

§ 2

...

(2) Für diese verlässliche Betreuung wird ein einkommensunabhängiger Elternbeitrag in Höhe von **30,00 Euro** monatlich festgesetzt.

Die Höhe des Elternbeitrages wird jeweils für ein Schuljahr festgelegt. Eine Änderung muss durch den Träger jeweils bis zum 31.03. eines Jahres beim Schulträger beantragt werden, damit sie nach entsprechendem Ratsbeschluss dann ab dem am 01.08. dieses jeweiligen Jahres beginnenden Schuljahres in Kraft treten kann.

...

Artikel 3 der Änderungssatzung:

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Anlage zu § 4 – Höhe der Elternbeiträge:

Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018

Für das Schuljahr **2018/2019** ergibt sich folgende Elternbeitragstabelle:

Stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Beitrag	Monatlicher Geschwisterbeitrag
1	bis 20.000 €	10,- €	5,- €
2	bis 27.000 €	25,- €	12,50 €
3	bis 39.000 €	47,- €	23,50 €
4	bis 51.000 €	72,- €	36,- €
5	bis 63.000 €	92,- €	46,- €
6	bis 75.000 €	124,- €	62,- €
7	bis 87.000 €	144,- €	72,- €

8	bis 99.000 €	162,-€	81,-€
9	über 99.000 €	183,-€	91,50 €

Sachverhalt:

Die Änderungen der Satzung sind zum Teil redaktioneller Natur, des Weiteren soll der einkommensunabhängige monatliche Elternbeitrag für die verlässliche Übermittagsbetreuung bis 13 Uhr von 25,00 Euro auf 30,00 Euro monatlich angehoben werden. Der bisherige Beitrag ist seit dem Schuljahr 2010/2011, also 7 Jahre lang, unverändert und bedarf einer Anpassung, um das Mütterzentrum in die Lage zu versetzen, das hochwertige Betreuungsangebot an den Oelder Grundschulen weiterhin erfolgreich durchzuführen. Am 18.01.2018 hat das Mütterzentrum die Erhöhung des Beitrages im Rahmen einer Besprechung mit den OGS-Leitungen beantragt. Die beantragte Erhöhung liegt unter 2 % jährlich seit 2010/2011 und damit im Rahmen der tariflichen Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst bzw. noch darunter. Sie erscheint aus Sicht der Schulverwaltung angemessen und sachgerecht.

Die Befugnis über die Erhebung und Abwicklung des Beitrages ist durch den jeweiligen Kooperationsvertrag auf den Träger übertragen, die satzungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage findet sich in § 2 Abs. 3 dieser Satzung.